

Richtlinie zur Stadtentwicklung

vom 6. April 2010

Der Stadtrat der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf Art. 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 1. Juli 2001, erlässt folgende Richtlinie:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Stadtentwicklung bezweckt eine zukunftsorientierte, koordinierte und nachhaltige Entwicklung unserer Stadt auf allen Ebenen.
- 2 In diesen Richtlinien werden die Grundsätze der Organisationsstruktur der Stadtentwicklung festgelegt.

I. Stadtrat

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Stadtrat definiert die politischen Ziele der Stadtentwicklung, setzt die Prioritäten für die Realisierung der einzelnen Projekte, genehmigt den Zeitplan und die Meilensteine sowie das jeweils geeignete Informationskonzept.
- 2 Er erteilt der Koordinationsstelle für Stadtentwicklung Aufträge.
- 3 Er bestimmt über die Verwendung der für die Stadtentwicklung freien Kredite (bewilligte Kredite und Fondsbestand Entwicklungsmöglichkeiten Stadt Olten) bis max. Fr. 200'000.— unter angemessener Orientierung der Kommission für Stadtentwicklung und erteilt Aufträge an Dritte.
- 4 Er fördert die Zusammenarbeit mit den Vertretern und Vertreterinnen der Politik, der Wirtschaft, der Verbände und Interessengemeinschaften sowie mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie potentiellen Investoren.
- 5 Er bezieht die regionalen Interessen und Ressourcen ein, nutzt mögliche Synergien und fördert die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Gremien und Vertretern und Vertreterinnen in der Region sowie im Raum AareLand.

6 Er informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Stand der Stadtentwicklung.

7 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ist verantwortlich für die Einbindung bzw. Information der Kommission für Stadtentwicklung.

II. Koordinationsstelle für Stadtentwicklung

Art. 3 Zusammensetzung und Koordination

1 Die dem Stadtpräsidium zugeordnete Koordinationsstelle für Stadtentwicklung wird geleitet vom Stadtschreiber bzw. von der Stadtschreiberin.

2 Sie wird unterstützt durch Mitarbeitende der Bereiche Stadtplanung, Umweltschutz und Integration.

3 Sie zieht je nach zu behandelndem Themenbereich projektbezogen weitere interne und externe Fachpersonen bei.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Koordinationsstelle Stadtentwicklung erfüllt die Aufträge des Stadtrates im Bereich Stadtentwicklung.

a Sie erarbeitet Vorschläge und Entscheidungsgrundlagen zu Händen des Stadtrates.

b Sie bringt eigene Inputs sowie diejenigen interner und externer Stellen ein.

c Sie initialisiert bzw. betreut übergeordnete Projekte nach Vorgaben des Stadtrates.

d Sie dient als interne und externe Ansprechstelle für Stadtentwicklung und sorgt entsprechend für Vernetzung (Networking) und Kommunikation.

e Sie orientiert den Stadtrat kontinuierlich über den Stand der Arbeiten.

2 Sie kann im Rahmen der vom Stadtrat freigegebenen Kredite und unter angemessener Information des Stadtrates Vergaben bis Fr. 100'000.— vornehmen.

III. Kommission für Stadtentwicklung

Art. 5 Information und Beizug

- 1 Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Stadtentwicklung sind in Art. 70 der Gemeindeordnung geregelt.
- 2 Sie berät den Stadtrat in Fragen der nachhaltigen Stadtentwicklung, nimmt zu Grundsatzfragen und zu konkreten Projekten Stellung und bringt eigene Inputs ein.
- 3 Sie wird vom Stadtpräsidenten oder von der Stadtpräsidentin regelmässig über die Tätigkeit im Stadtrat informiert und bei Bedarf sowie nach Massgabe der Richtlinie für das strategische Vorgehen beim Verkauf und Kauf von Liegenschaften und Grundstücken zu Grundsatzentscheidungen und Stellungnahmen beigezogen.

Art. 6 Traktanden und Vertretung

- 1 Die Traktandenliste wird vom Kommissionspräsidenten bzw. von der Kommissionspräsidentin in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Stadtentwicklung festgelegt.
- 2 Nimmt kein Mitglied des Stadtrates an den Kommissionssitzungen teil, gilt als Delegierte/r der Leiter bzw. die Leiterin der Koordinationsstelle für Stadtentwicklung.
- 3 Tagt die Kommission in ihrer Funktion als Umweltschutzkommission, nimmt zudem der Leiter oder die Leiterin der Umweltfachstelle an der Sitzung teil.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7

- 1 Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft. Sie ersetzt Richtlinie vom 10.9.2001.
- 2 Die Richtlinie zur Stadtentwicklung ist regelmässig auf Grund der Erfahrungen zu überprüfen.